

Das Wasserschutzpolizeikommissariat 3 nimmt zu dem umseitigen Antrag SPD Drs 20-0186 wie folgt Stellung:

*Sachstand:*

*An den Zufahrten zum Channel-Tunnel stehen das Verkehrszeichen 239 (Gehweg) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei). Die Freigabe für den Radverkehr erfolgte 1997 auf Antrag der Grüne/ GAL Fraktion. Durch das Zusatzzeichen wird dem Radverkehr ein Benutzungsrecht eröffnet. Laut der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung" kommt den Belangen der Fußgänger dabei ein besonderes Gewicht zu, zumal der Radverkehr nach den Erläuterungen zu Zeichen 239 nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren darf.*

*Gefahrenstelle:*

*Am PK 46 und WSPK 3 liegen bisher keine Erkenntnisse (Anzeigen oder Hinweise) über Gefahrensituationen oder Unfälle im Bereich der Zufahrt Karnapp vor.*

*Zuständigkeiten:*

*Wie im Antrag der SPD-Fraktion ausgeführt wird, betrifft die dargestellte Problematik sowohl die Zufahrt von der Neuen Straße als auch die Zufahrt vom Karnapp. Die Zufahrt Neue Straße liegt im Zuständigkeitsgebiet des PK 46 und die Zufahrt Karnapp im Zuständigkeitsgebiet des WSPK 3. Vor diesem Hintergrund sollten das PK 46 und das WSPK 3 eine gemeinsame Stellungnahme erarbeiten, die den Fußgänger- und Radverkehr im gesamten Bereich des Tunnels berücksichtigt*

*Planung:*

*Die Betrachtung der Verkehrssituation kann hiesigen Erachtens nur als Gesamtkonzept Channel-Tunnel erfolgen. Auch sollten die Interessen der verschiedenen Institutionen schon bei der Planung möglicher Veränderungen des Verkehrskonzeptes berücksichtigt werden.*

Seitens der zentralen Straßenverkehrsbehörde der WSP wird daher vorgeschlagen, eine Besprechung unter Beteiligung folgender Institutionen durchzuführen, um weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu prüfen:

PK 46, VD 511 (Frau Knaak), BSU (Herr Böhm), Bezirksamt (Herr Köppel), WSPK 3.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals auf die rechtliche Wirkung des Verkehrszeichens 239 (Gehweg) mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ hin.

In der Verwaltungsvorschrift zu § 41 StVO heißt es, dass die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer nur in Betracht kommt, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.

gez. Schulz

F.d.R.

Möller (Geschäftsstelle)